

# RS OGH 1998/2/25 9ObA9/98h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1998

## Norm

AngG §23 IB

## Rechtssatz

Als Zeitpunkt der Auflösung ist bei einem Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit der Ablauf der ordnungsgemäßen Kündigungsfrist anzusehen. Kündigt der Arbeitgeber vor Ablauf eines für den Erwerb einer (höheren) Abfertigung maßgebenden Dienstjahres, so gebürtig die Abfertigung (im höheren Ausmaß), wenn das entsprechende Dienstjahr wenigstens am letzten Tag der Kündigungsfrist vollendet ist.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 9/98h

Entscheidungstext OGH 25.02.1998 9 ObA 9/98h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109399

## Dokumentnummer

JJR\_19980225\_OGH0002\_009OBA00009\_98H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)